

**Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth vom 5. April
2006**

(Stadtzeitung Nr. 8 vom 26. April 2006)

Inhaltsverzeichnis:

1. Benutzungs- und Ausleihgebühren	2
2. Säumnisgebühren	2
3. Sonstige Gebühren	3
4. Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und von Art. 22 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth:

1. Benutzungs- und Ausleihgebühren

1.1 Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Leseausweises in der Städtischen Volksbücherei Fürth werden folgende Gebühren erhoben:

- Normaltarif: Jugendliche von 16-18 Jahren 5,00 Euro jährlich
- Normaltarif: Erwachsene ab 18 Jahren 18,00 Euro jährlich
- Ermäßigter Tarif: Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten ab 18 Jahren 9,00 Euro jährlich
- Ermäßigter Tarif: Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses ab 18 Jahren 9,00 Euro jährlich
- Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 Euro.

1.2 Die Ausleihgebühr für DVDs bzw. Videokassetten beträgt 2,00 Euro pro Medium und Woche.

1.3 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie für Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiterkarte „JULEICA“ ist die Ausstellung eines Leseausweises kostenfrei.

2. Säumnisgebühren

2.1 Für jedes entlehene Medium, das nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wurde, ist eine Säumnisgebühr zu bezahlen. Sie beträgt bei Überschreitung der Leihfrist

- für Erwachsene
 - um eine Woche 0,80 Euro
 - um zwei Wochen 1,80 Euro
 - um drei Wochen 4,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche
 - um eine Woche 0,40 Euro
 - um zwei Wochen 0,90 Euro
 - um drei Wochen 2,00 Euro.

Nach der 3. Woche erhöht sich die Säumnisgebühr um jeweils 1,00 Euro je angefangener Woche.

Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entlehnen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

Für die Bearbeitung sind, zusätzlich zur Säumnisgebühr und evtl. durch Beschreitung des Rechtswegs anfallende Kosten, 5,00 Euro zu bezahlen.

Die Säumnisgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine schriftliche Benachrichtigung der Entleiherin oder des Entleihers erfolgte.

3. Sonstige Gebühren

Auslagen für die Zusendung von Benachrichtigungen (Mahnbescheide, Benachrichtigungen bei Vorbestellungen usw.) sind zu erstatten.

Ersatzleistungen für beschädigte oder verlorengegangene Medien werden von der Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Die Kosten für die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge sind nach den durch Aushang veröffentlichten Tarifen zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung in der Stadtzeitung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei vom 26.03.2003 außer Kraft.